

**Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre
für den Bereich nördlich AKN-Bahnlinie / südlich Gebrüderstraße /
östlich Mühlenstraße / westlich Nappenhorn
vom 28. Oktober 2008**

Aufgrund des § 16 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 2004 (BGBl. I, S. 2414) in der zuletzt geänderten geltenden Fassung und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) vom 28.02.2003 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.2007 (GVBl. S. 452), beschließt die Stadtvertretung der Stadt Barmstedt am 28. Oktober 2008 folgende Satzung:

§ 1

Die Stadtvertretung der Stadt Barmstedt hat am 11.12.2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 68 beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 näher beschriebene Gebiet eine Veränderungssperre gem. § 14 Abs.1 BauGB erlassen.

§ 2

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das Gebiet für den Bereich nördlich AKN-Bahnlinie / südlich Gebrüderstraße/östlich Mühlenstraße/westlich Nappenhorn. Das Gebiet beinhaltet die folgenden Flurstücke der Flur 6: 111/22, 107/5, 108/40, 108/41, 111/13, 108/42, 108/44, 5/16, 29/5, 25/8, Teilstück aus 25/11, 108/10, 96/25, 23/4, 108/45, 108/23, 108/17, 108/12, 23/2, 23/4, 25/7, 108/30, 110/9, 110/2, 110/6, 110/7, 110/5, 110/3, 108/27, 108/28, 108/29, 108/19, 108/13, 108/32 und 108/36. Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet, dargestellt.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

Barmstedt, den 28. Oktober 2008
Stadt Barmstedt
Der Bürgermeister
gez. Hammermann